

6 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen

Der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Regelungen kommt bei der planerischen Bewältigung von Eingriffen eine besondere Bedeutung zu.¹ Dieser Verpflichtung kommt der Vorhabensträger mit den vorgelegten Planunterlagen nicht nach.

Obwohl dem Vorhabensträger Hinweise für das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Trassenbereich vorlagen (z.B. Linsenmeyer), wurden mit Ausnahme der Lurche keine hinreichenden Erfassungen und Bewertungen der Vorkommen durchgeführt. Erfassung und Bewertung der Avifauna beschränkte sich überwiegend auf den Bereich des gemeldeten Vogelschutzgebietes obwohl auch außerhalb des Schutzgebietes geschützte Vogelarten betroffen sind.

§ 42 BNatSchG legt bestimmte Verbote der Schädigung oder Störung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten fest. Dabei sind zusätzlich die Regelungen aus Artikel 5 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sowie aus Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu beachten. Dies gilt insbesondere aufgrund der Verurteilung Deutschlands vor dem Europäischen Gerichtshof wegen unzureichender Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.²

Nach § 42 BNatSchG Abs. 1 ist es unter anderem verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Begründung zur Ablehnung eines Straßenbauvorhabens durch das Regierungspräsidium Leipzig wegen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen.³ In genannten Fall hätte das Vorhaben zur Verlärmung von Brutgebietes mehrerer Vogelarten im vergleichbaren Umfang wie bei der vorliegenden Planung zu B 62 geführt. Zu möglichen Vorbelastungen (im zitierten Fall durch frei laufende Hunde) heißt es: „Die Geeignetheit der Weinteichsenke als wertvolles Gebiet für Brutvögel kann dadurch nicht insgesamt in Frage gestellt werden. Dagegen spricht bereits die Tatsache, dass bei der im Juli 2005 durchgeführten Begehung immerhin noch 38 Brutvogelarten identifiziert worden sind.“

6.1 Zerstörung einer Niststätte des Rotmilans (*Milvus milvus*)

Karte 6-1 zeigt unter anderem die bekannten Rotmilan-Horste der letzten Jahrzehnte. Dabei fällt auf, dass sich fast alle Nachweise im Bereich des Werrabogens südlich der Witzelrodaer Schweiz befinden:

- im westlichen Teil des Werrabogens (ältere Nachweise nach TLUG 2002)
- im östlichen Teil des Werrabogens (nach WEISE 2002)
- im zentralen Teil (Brutnachweis des NABU von 2002 bis 2005)

¹ WACHTER (2004)

² EuGH: Urteil vom 10.01.2006 C-98/03 wegen Vertragsverletzung gegen die Bundesrepublik Deutschland: Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Wild lebende Tiere und Pflanzen – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet – Artenschutz

³ Regierungspräsidium Leipzig (2006)

Im nordwestlichen Hangwaldbereich liegt lediglich ein älterer Nachweis⁴ vor. Die Ballung der Nachweise im Bereich des Werrabogens legt den Schluss nahe, dass es sich hier um den bevorzugten Brutbereich des Rotmilans im näheren Umfeld handelt. Die als Horststandorte geeigneten Bäume liegen zentral im geeigneten Nahrungshabitat und in einem besonders störungsarmen Teil der Werraau. Die Ansiedlung einer Graureiher-Kolonie im westlichen Teil des Werrabogens ist ein weiterer Beleg für die besondere Störungsarmut dieses Bereiches.

Hangwaldbereiche sowie die übrigen Ufergehölze der Werra befinden sich unmittelbar am stark frequentierten Werratal-Radweg oder in Nähe des Ausflugsziels am Frankenstein, wo ebenso eine größere Störungsintensität zu verzeichnen ist.



Abbildung 6-1: Trasse der B 62 Werraquerung mit Horstbaum des Rotmilan (rechts Detailaufnahme)

Das vorgelegte Vorhaben führt entgegen der Aussagen des LBP⁵ bei Bau-km 1+400 zum direkten Verlust eines Horstbaumes des Rotmilans (siehe Abbildung 6-1). Die Fällung des Horstbaumes entspricht einem Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch eine leichte Verschwengung der Trasse, die einen direkten Verlust des Horstbaumes vermeiden könnte, führt dennoch unweigerlich zu einer Störung an der Brutstätte in Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zwar sind Bruten von Greifvögeln in großer Nähe zu Lärmquellen bekannt, allerdings konnten sich die Greifvögel über einen längeren Zeitraum an die Störungsquelle gewöhnen und die Störung mit Licht- und Bewegungsreizen wurde nicht wie beim vorliegenden Vorhaben in Kronenhöhe an den Horst herangetragen.

Eine geeignete Alternative zur Vermeidung des Verbotstatbestandes besteht in der Verschwengung der Trasse im nördlichen Bereich auf Variante 1.

⁴ TLUG 2002

⁵ IPU (2006a)

6.2 Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Karte 6-1 gibt die Nachweise der Zauneidechse im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Erlensee/Salzwiesen“ wieder. Die Nachweise entstammen dem Schutzwürdigkeitsgutachten für dieses Naturschutzgebiet aus dem Jahre 1993.⁶ Entgegen der Annahme des LBP⁷ ist der Hangwaldbereich kein bevorzugter Lebensraum der Zauneidechse. Vielmehr benötigt die Zauneidechse Heiden, Halbtrockenrasen, besonnte Waldränder u.ä. Geeignete Habitate müssen eine südliche Exposition, eine Hangneigung um 40°, eine Vegetationsbedeckung von 60-90 %, ein lockeres und gut drainiertes Substrat sowie eine mittlere Vegetationshöhe und Kleinstrukturen aufweisen.⁸

Der aktuelle Lebensraum beschränkt sich im Gebiet auf einen kleinen Restbereich am Nordhang der Werraue in Richtung Frankenstein sowie den Talausgang der Witzelrodaer Schweiz. Die Heideflächen am Talausgang bieten optimale Habitatqualität.



Abbildung 6-2: Calluna-Heide am Eingang zur Witzelrodaer Schweiz als idealer Lebensraum der Zauneidechse im Landschaftsraum (Sommer 2003)

Das Vorhaben zerstört mit Fahrbahn, Damm- und Einschnittböschungen den bevorzugten Lebensraum der Zauneidechse zum großen Teil. Es werden Wohn- und Zufluchtsstätten der Zauneidechse gestört. Damit ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Hinzu kommt noch eine Störung der nicht direkt in Anspruch genommenen Wohn- und Zufluchtsstätten der Zauneidechse im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Straße wird eine Fallenwirkung auf die verbliebenen Individuen beiderseits der Trasse haben, die sich von den sonnigen Einschnittböschungen und dem warmen Fahrbahnbelag angezogen fühlen werden. Durch die vorgesehenen „Leitpflanzungen“ wird sich dieser Effekt kaum mindern lassen, sondern sich auf alle Fälle in den ersten 5 Jahren bis zur Etablierung eines dichten Gehölzes noch verstärken. Die kühl-feuchte Unterführung des Radweges mit langem Tunnelleffekt wird mit großer Wahrscheinlichkeit durch die wärmeliebende Art gemieden.

⁶ LINSENMEYER (1993)

⁷ IPU (2006a)

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2004): S. 90ff

Eine geeignete Alternative zur Vermeidung des Verbotstatbestandes besteht in der Verswenkung der Trasse im nördlichen Bereich auf Variante 1. Die Zerstörungs- und Beeinträchtigungswirkung kann unter Umständen auch durch eine Überbrückung der Witzelroader Schweiz zwischen Bau-km 1+750 und 1+850 minimieren.

6.3 Zerstörung und Störung weiterer streng und besonders geschützter Arten

Für die **Glattnatter** liegen einige Beobachtungen entlang des Hangwaldbereiches vor. Diese werden in Karte 6-1 entsprechend dargestellt. Die Schlingnatter kommt meist gemeinsam mit der Zauneidechse vor, besiedelt im Gegensatz zu dieser aber auch lockerständige Laubwälder. Daher kann der gesamte nördliche Hangwaldbereich als Lebensraum der Schlingnatter eingeschätzt werden. Durch die Überbauung des Eingangs zur Witzelrodaer Schweiz geht jedoch eine besonders geeignete Wohn- und Zufluchtsstätte verloren. Bezüglich Zerschneidung des Lebensraumes, Fallenwirkung sowie möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gilt das Gleiche wie bei der Zauneidechse.

Brutnachweise des **Blauehlchens** liegen entlang des Ettmarshäuser Weges im unmittelbaren Trassenbereich vor. Nachweis und potentielle Bruthabitate sind in Karte 6-1 dargestellt. Das Vorhaben führt damit zu einer Zerstörung von Nist- und Zufluchtsstätten im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme kommt eine weite Überbrückung der Röhricht- und Hochstaudensäume entlang des Ettmarshäuser Weges und der Entwässerungsgräben in Betracht.



Abbildung 6-3: Standort eines Brutnachweises des Blauehlchens im Röhrichtgürtel östlich (links) des Ettmarshäuser Weges

Nördlich von Ettmarshausen führt das Vorhaben zu einer Zerstörung von Nist- und Zufluchtsstätten des **Wachtelkönigs** im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.1 und siehe Karte 4-1). Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme kommt eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Ettmarshausen (mit Lärmschutz) oder ggf. eine weite Überbrückung des Wachtelköniglebensraumes zwischen Bahnanlage und Ettmarshäuser Weg in Betracht.

Für die damalige Variante 3d wurden 2001 im Rahmen des LBP im Ufergehölzgürtel der Werra **Fledermausquartierbäume** erfasst (Großer Abendsegler). Da für die Variante 1a keine aktuelle bzw. spezielle Erhebung insbesondere im Bereich der Gehölzbestände an der Werra vorliegt, muss unterstellt werden, dass durch das Vorhaben Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermäuse zerstört werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

6.4 Zusammenfassung und Konsequenzen für das Vorhaben

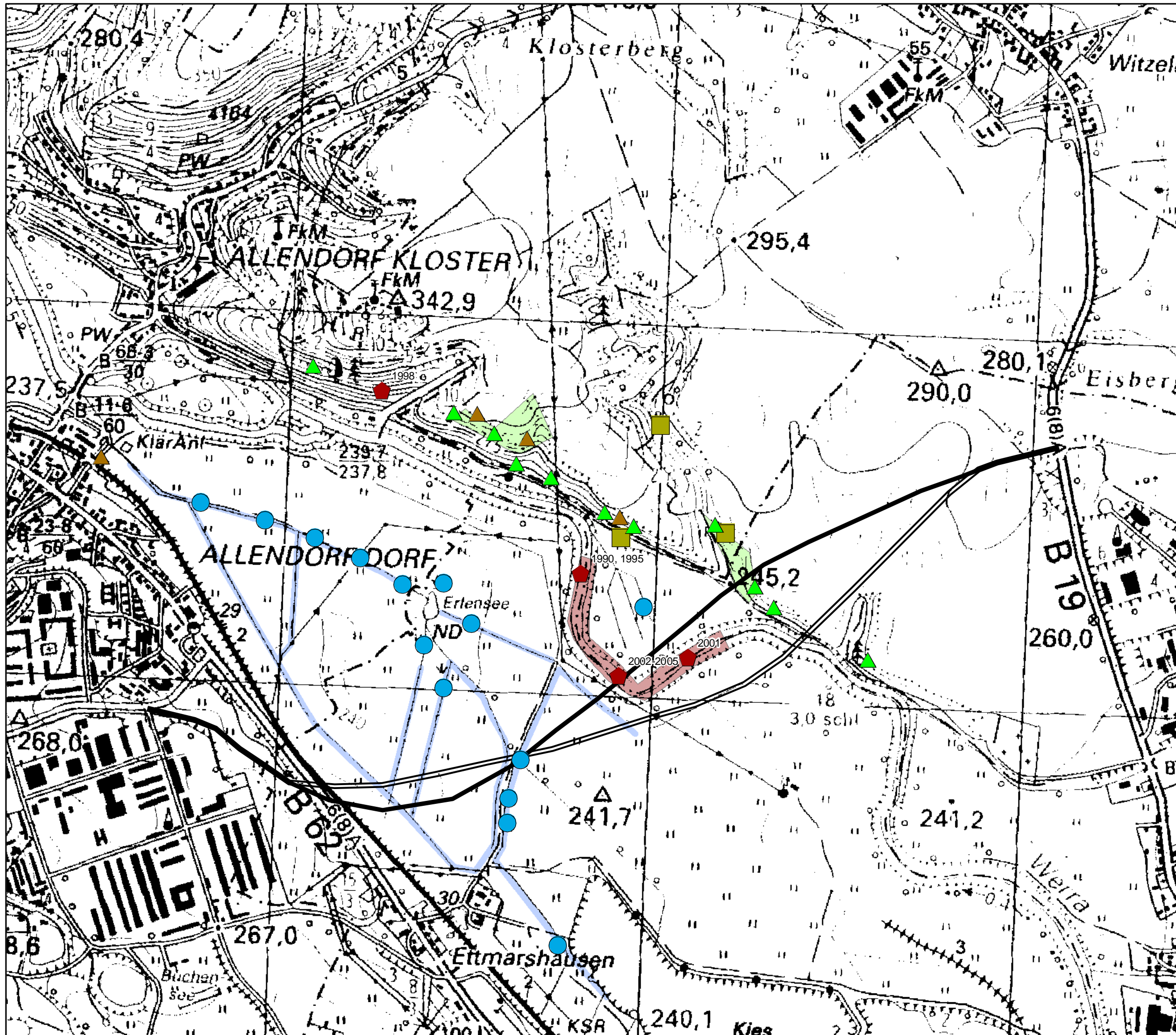
Die vorliegende Planung führt wie erläutert zur Zerstörung zahlreicher Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten mehrerer streng geschützter Arten im Sinne von § 42 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und weiteren Zerstörungen und Störungen im Sinne des § 42 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3. Das Vorhaben erfüllt damit mehrere Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG.

Im Rahmen eines Eingriffsvorhabens, wie es das vorliegende Straßenbauprojekt ist, wäre eine Befreiung nach § 62 BNatSchG wegen überwiegender Gründe des Gemeinwohls denkbar. Eine solche wurde jedoch nicht beantragt. Außerdem müssen folgende Befreiungstatbestände gleichzeitig erfüllt sein:

- es gibt keine anderweitige zufrieden stellende Lösungen (Art. 16 FFH-RL, Art. 9 VRL),
- durch Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist dieser günstige Erhaltungszustand weiterhin gegeben (Art. 16 FFH-RL, Art. 13 VRL) und
- es liegen bestimmte zwingende Gründe nach Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 VRL vor.

Da keine Alternativenprüfung vorgenommen wurde und nach unserer Auffassung anderweitige zufriedenstellende Lösungen (Variante 1 im nordöstlichen Bereich, Aufständering statt Dammbauwerk) existieren, ist die Planung zu untersagen.

Auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 ThürNatG sind nicht dazu geeignet die Alternativenprüfung zu umgehen (siehe Kapitel 11.2 zur Funktionserfüllung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).



- Legende**
- Nachweise**
- ▲ Zauneidechse (1993)
 - ▲ Glattnatter
 - ◆ Rotmilan
 - Neuntöter (2002)
 - Blaukehlchen
- aktuelle Habitate**
- Rotmilan
 - Zauneidechse
 - Blaukehlchen
- Trassenvarianten B 62**
- Variante 1
 - Variante 1a

Quellen:
 TLUG 2002, LINSENMEYER
 1993 und eigene Erhebungen

Karte 6-1
 Vorkommen ausgewählter
 streng geschützter Arten

1:10.000